

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9, —

(No. 228.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten Mai 1814., wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1807. rücksichtlich des Transit handels angeordnet gegebenen Abgaben.

Ich überzeuge Mich aus Ihrem Berichte vom 12ten d. M., daß bei dem durch die Kriegsbereignisse veränderten Zustande der Dinge, und nachdem jetzt alle Hafenplätze einem freien Seeverkehr wieder geöffnet sind, die Periode geschlossen ist, in der, in Meinen Staaten ein lebhafterer Durchgangsverkehr stattfinden konnte, und daß daher diejenigen Abgaben und Einrichtungen, welche seit dem Jahre 1807. nach und nach unter mancherlei Benennungen in der Absicht angeordnet worden, um den in Meinen Staaten durch das allgemein angenommene Sperr-System gegen Kolonial-Erzeugnisse zugeführten Durchgangshandel zur Besteuerung zu ziehen, den jetzigen Zeitumständen nicht mehr angemessen sind. Ich bin ferner mit Ihrer Meinung, daß die ungesäumte Aufhebung dieser Einrichtungen zur Erhaltung des Transit handels in Meinen Staaten in diesem Augenblicke dringend nothwendig wird, einverstanden, und autorisire Sie daher nicht allein hierdurch, sofort die Verfügung zu treffen, daß die Erhebung des durch Mein Edikt vom 13ten März d. J. angeordneten Kriegsimposts überall sistirt werde, sondern auch zu veranstalten, daß alle diejenigen Abgaben, deren Bestimmung auf nicht mehr vorhandene Handelsbeschränkungen beruht, aufgehoben, und also diejenigen Zoll- und Handelsabgaben hergestellt werden, welche im Jahre 1806. statt gefunden haben, jedoch mit Beibehaltung derjenigen Abänderungen in denselben, welche später aus allgemeinen Rücksichten, oder der veränderten Grenzen der Monarchie wegen, angeordnet worden sind. Sie werden nach diesen Bestimmungen den Entwurf einer Verordnung besorgen und Mir unverzüglich vorlegen.

Jahrgang 1814.

3

Wenn

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten Juli 1814.)